



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 24. NOVEMBER 2022  
INHALT

NR. 46  
SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER  
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

Veränderungssperren 470

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. **Stadt Burgwedel**

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes  
des Landes Niedersachsen (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung 474

2. **Stadt Pattensen**

Hauptsatzung der Stadt Pattensen 477

3. **Gemeinde Uetze**

Gebührensatzung für die Straßenreinigung 480

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Einladung zur 86. Sitzung der Zweckverbandsversammlung 480

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen**

2. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Hänigsen-Obershagen in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen 481

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Hänigsen-Obershagen in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen 482

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**  
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 14.12.2022**,  
Aufgrund von Betriebsferien erscheint  
die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 22.12.2022**.  
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 21.12.2022**,  
das erste Amtsblatt für 2023 erscheint am **Donnerstag, 05.01.2023**.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 117 für  
den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 484,  
2. Änderung - Elbestraße -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) zu-letzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 484, 2. Änderung – Elbestraße – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Elbestraße im Nordwesten, die Bahnanlagen im Süden und das Kraftwerk Herrenhausen im Osten, - Anlage -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren

Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 484, 2. Änderung außer Kraft.

Hannover, 30.09.2022

Onay  
Oberbürgermeister

# Veränderungssperre Nr. 117



## **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 118 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 391, 2. Änderung - südlich Herrenhäuser Markt -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 391, 2. Änderung – südlich Herrenhäuser Markt – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Markgrafstraße und die Herrenhäuser Straße im Norden, die Kiepertstraße und die nördliche Grenze des Herrenhäuser Friedhofs im Süden sowie durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Markgrafstraße Nr. 17 und Hansteinstraße Nr. 1 und 2, - Anlage -.

### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

3. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
4. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

### § 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2

BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 391, 2. Änderung außer Kraft.

Hannover, 30.09.2022

Onay  
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

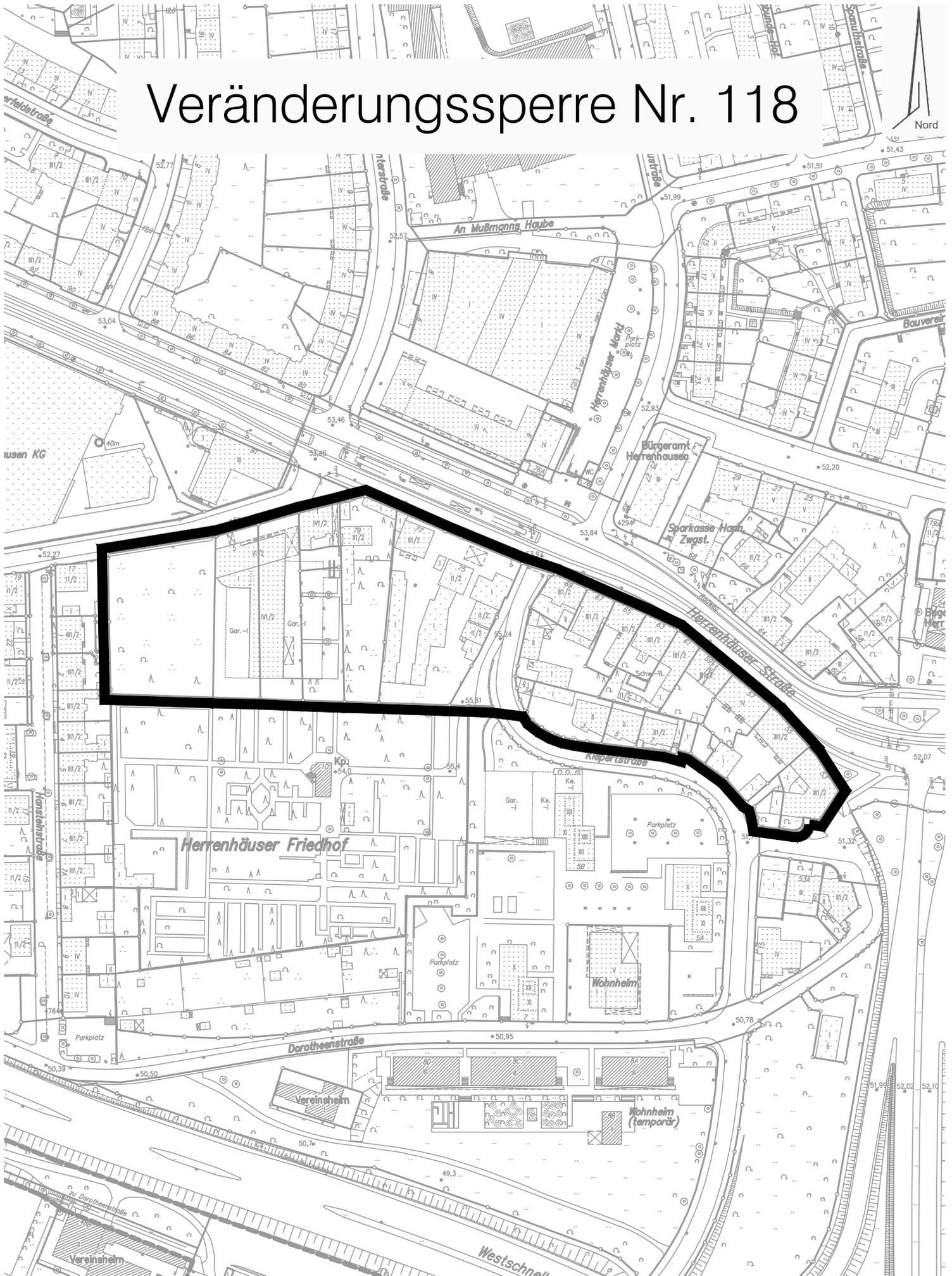
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Veränderungssperren Nr. 117 und 118 (Ursprünglich bekannt gemacht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 am 27.10.2022) wird hiermit auf der Grundlage der §§ 214 Abs. 4 und 233 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, im ergänzenden Verfahren die erneute Bekanntmachung durchgeführt. Mit diesem Verfahren wird festgelegt, dass ein Inkrafttreten rückwirkend zum Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens erfolgt. Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 09.11.2022

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Vielhaber  
Stadtbaurat

# Veränderungssperre Nr. 118

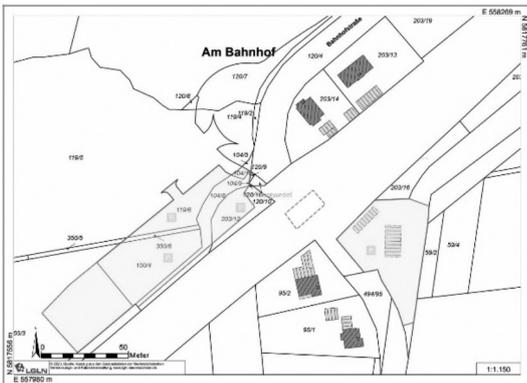


**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Burgwedel**

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß  
§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nie-  
dersachsen (NStG) vom 24. September 1980 in der  
zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgende Plätze dem öffentlichen Verkehr:



Parkplatz P+R Bahnhof (Gemarkung Großburgwedel, Flur 4, Flurstücke 100/3 tlw., 100/4, 104/8 tlw., 104/9, 104/10, 119/6, 203/7 tlw., 203/12 tlw. und 350/6).

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 11.11.2022

Wendt  
Bürgermeisterin

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß  
§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nie-  
dersachsen (NStG) vom 24. September 1980 in der  
zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgenden Platz dem öffentlichen Verkehr:

Dorfplatz Thönse (Gemarkung Thönse, Flur 5, Flurstücke 8/3 tlw. und 45/2 tlw.).

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.



Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

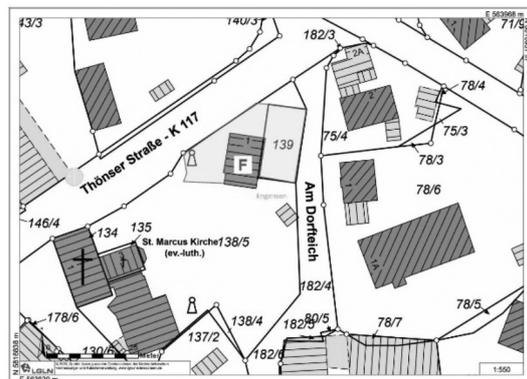
– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 11.11.2022

Wendt  
Bürgermeisterin

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß  
§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nie-  
dersachsen (NStG) vom 24. September 1980 in der  
zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgenden Platz dem öffentlichen Verkehr:



Dorfplatz Engensen (Gemarkung Engensen, Flur 3, Flurstücke 138/5 und 139).

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

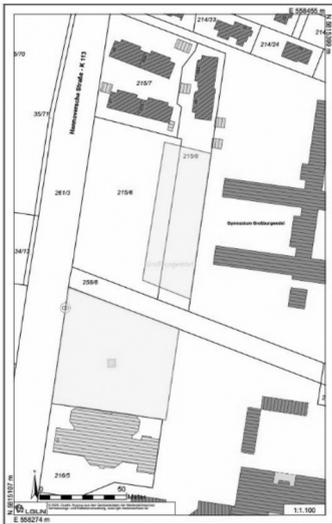
– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 11.11.2022

Wendt  
Bürgermeisterin

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Niedersachsen (NStG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgende Plätze dem öffentlichen Verkehr:



Parkplatz TSG / Gymnasium (Gemarkung Großburgwedel, Flur 8, Flurstücke 215/6 tlw., 215/8 tlw. und 216/4 tlw.).

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

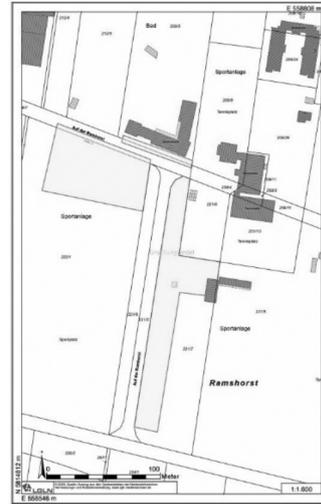
Burgwedel, den 14.11.2022

Wendt  
Bürgermeisterin

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Niedersachsen (NStG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgende Plätze dem öffentlichen Verkehr:

Parkplatz Freibad / Stadion (Gemarkung Großburgwedel,



Flur 8, Flurstücke 209/3, 220/1 tlw., 221/7 tlw. und 258/7 tlw.).

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis: Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu dieser Widmungsverfügung haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab zu klären.

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 14.11.2022

Wendt  
Bürgermeisterin

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Niedersachsen (NStG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Stadt Burgwedel, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 06.10.2022, gemäß § 6 NStG folgenden Platz dem öffentlichen Verkehr:

Parkplatz Rathausplatz (Gemarkung Großburgwedel, Flur 12, Flurstücke 22/9 tlw. und 277/28 tlw.).

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Burgwedel und sind in der beigefügten Karte farblich (gelb) hervorgehoben.



**gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

**§ 1**

**Benennung und Hoheitszeichen**

- (1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. GVBl. Nr. 6, Seite 57 ff) den Namen „Pattensen“, und die Bezeichnung „Stadt“. Die Namen der aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover zur Stadt Pattensen zusammengeschlossenen Gemeinden, nämlich Hüpede-Oerie, Jeinsen, Koldingen, Pattensen-Mitte, Reden, Schulenburg-Lauenstadt, Vardegötzen-Thiedenwiese werden als Namen für die Stadtteile in den Grenzen der o. g. ehemaligen Gemeinden nach dem Stande vom 28.02.1974 neben dem Stadtnamen weitergeführt.
- (2) Das Wappen der Stadt Pattensen ist ein schwarz umrandeter goldener Wappenschild, der eine rote Burg mit zwei spitzgedeckten Türmen und einem offenen schwarzen Tor zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht aufgerichtet ein – heraldisch – nach rechts gewendeter rot bewehrter blauer Löwe. In der Türöffnung schwebt unter einem goldenen Fallgitter ein silberner Dreiecksschild mit drei roten Rosen (2:1).
- (3) Die Nutzung des Stadtwappens wird nichtkommerziellen Institutionen auf Antrag gestattet. Näheres wird in einer Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Pattensen geregelt.
- (4) Die Farben der Stadt sind Gold-Rot, untereinander angeordnet.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Pattensen-Region Hannover“.
- (6) Die Symbole (Wappen, Farben, Flaggen) der in Abs. (1) Satz 2 genannten ehemaligen Gemeinden dürfen in den Stadtteilen als Zeichen der engeren örtlichen Gemeinschaft bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art neben den Symbolen der Stadt weiterhin gezeigt werden.
- (7) Die Stadtflagge zeigt zweibahnig die Farben Gold-Rot und das Wappen der Stadt. Das Wappen steht je zur Hälfte in der goldenen und der roten Bahn.

**§ 2**

**Ortschaften**

- (1) Für die folgenden Teile der Stadt - Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG - werden Ortsräte gewählt:
  1. Ortsrat Pattensen-Mitte  
im Gebiet der früheren Stadt Pattensen
  2. Ortschaft Hüpede-Oerie  
im Gebiet der früheren Gemeinde Hüpede und Oerie
  3. Ortschaft Jeinsen  
im Gebiet der früheren Gemeinde Jeinsen
  4. Ortschaft Koldingen  
im Gebiet der früheren Gemeinde Koldingen
  5. Ortschaft Schulenburg  
im Gebiet der früheren Gemeinde Schulenburg
- (2) In den Ortschaften Reden und Vardegötzen wird je eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher gemäß § 96 NKomVG bestimmt.

**§ 3**

**Zuständigkeit des Rates**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Nr.14 und Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt.

Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG:

- a) Verfügungen über das Vermögen der Stadt bis zum Wert von 10.000 Euro
- b) Erlass von Forderungen bis 10.000 Euro
- c) Niederschlagungen von Forderungen bis 10.000 Euro
- d) Stundung je Forderungsart bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und bis zu 20.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr
- e) Ablehnung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
- f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 Euro
- g) Vergaben nach GWB, VGV und VOB bis 350.000 Euro netto, wenn die Mittel im Haushaltsplan oder aufgrund einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, eine förmliche Ausschreibung durchgeführt worden ist und der Auftrag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebot erteilt wird.

Bei diesen Vergaben hat die Verwaltung die entsprechenden Fachausschüsse und den Verwaltungsausschuss über die beabsichtigten Ausschreibungen vor dem Ausschreibungsverfahren und nach dem Ausschreibungsverfahren über die erfolgten Auftragsvergaben in geeigneter Weise zu unterrichten, sofern der (voraussichtliche) Auftragswert 25.000 Euro netto übersteigt. Die Ausschüsse nehmen die Ausschreibungen bzw. die Vergaben zur Kenntnis.

Die Vorschrift ist auch für Vergaben nach UVgO anzuwenden.

**§ 4**

**Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz**

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Ortsräte sowie sämtlicher weiterer städtischer Gremien entsprechend.

**§ 5**

**Ton- und Videoaufzeichnungen**

- (5) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates können seitens der Stadt Pattensen – gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NKomVG – Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden. Sie dienen sowohl der Erstellung des Protokolls und insbesondere der Dokumentation, der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahrung der Öffentlichkeit bei öffentlichen Sitzungen.

- (6) Jedem Ratsmitglied steht das Recht – gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG – zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung ist im Protokoll zu vermerken und ist im folgenden nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (7) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (8) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte, sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 1 Satz 2 und 3 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen.

#### § 6 Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 4 Abs. 1) können zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden. Ob ein Livestream stattfindet, entscheidet der Rat zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

Die nach § 4 Abs. 2 bis 4 getroffenen Regelungen, gelten dementsprechend.

#### § 7 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

#### § 8 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei gleichberechtigte Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin / Stellvertretender Bürgermeister.

#### § 9 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

#### § 10 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte bis zur

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt handelt. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 12.

- (2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.
- (3) Der Rat überträgt die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG bei einem Wert von über 100,00 Euro bis höchstens 2.000,00 Euro auf den Verwaltungsausschuss.

#### § 11 Mitgliedschaft im Ortsrat

In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

1. Für die Ortschaft Pattensen-Mitte:  
11 Mitglieder
2. für die Ortschaft Schulenburg:  
7 Mitglieder
3. für die Ortschaft Hüpede-Oerie:  
5 Mitglieder
4. für die Ortschaft Jeinsen:  
5 Mitglieder
5. für die Ortschaft Koldingen:  
5 Mitglieder

#### § 12 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Pattensen in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen vom 11.09.2008 geregelt sind.

#### § 13 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG die Stadt in der Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
  - b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
  - c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
  - d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
  - e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
  - f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

## § 14

**Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bringt die Belange ihrer oder seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
- b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
- c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
- d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
- e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
- f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

## § 15

**Gleichstellungsbeauftragte**

Der Rat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Satzung.

## § 16

**Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r**

Der Rat der Stadt Pattensen beruft eine/n Behindertenbeauftragte/n und zwei Seniorenbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Richtlinie.

## § 17

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet. Zusätzlich soll auf diese Verkündungen nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Der Herold“ und auf der Internetseite der Stadt Pattensen hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Pattensen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.  
Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Alle übrigen Verkündungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Verkündung vorgeschrieben ist, werden in den Aushangkästen der Stadt Pattensen verkündet.
- (4) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffent-

licher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bewirkt.

## § 18

**Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Stadt Pattensen zu verkünden.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

## § 19

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Pattensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

§ 20  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.02.2021 außer Kraft.

Pattensen, 28.10.2022

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schumann

3. Gemeinde Uetze

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung  
in der Gemeinde Uetze**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Allgemeines**

Die Gemeinde Uetze führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2  
**Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
**Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4  
**Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt für jeden lfd. Meter Straßenfrontlänge jährlich 1,55 €.

§ 5  
**Umfang der Reinigung**

Die Straßen werden in der Regel einmal wöchentlich gereinigt. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6  
**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7  
**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8  
**Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben und wird am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uetze, den 11.11.2022

Gemeinde Uetze  
Florian Gahre  
Bürgermeister

C) **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**aha - Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Hannover**

**Einladung zur 86. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Donnerstag, den 01.12.2022 um 8.30 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Collegienzimmer**

**Tagesordnung: Öffentlicher Teil**

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 85. Sitzung am 06.10.2022
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Berufung hauptberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte (Beschlussvorlage Nr. A V B 499/2022)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Bestellung ständige stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte (Beschlussvorlage Nr. A V B 500/2022)
6. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2023 (Beschlussvorlage Nr. A V B 501/2022)
7. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
8. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung



### 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen für die Friedhöfe in Hänigsen, Obershagen und Altmerdingsen am 27. Oktober 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14. August 2012 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:  
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle - : 570,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - je Grabstelle 19,00 €
  - c) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.470,00 €
  - d) für jedes Jahr der Verlängerung ab dem 6. Lebensjahr - je Grabstelle - : 49,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen):
  - a) für 30 Jahre - je Grabstätte - : 1.050,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte - : 35,00 €
4. Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage für Urnen:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.100,00 €
5. Rasenurnengrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.560,00 €
  - b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 52,00 €
6. Rasensarggrabstätte:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.550,00 €
  - b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 85,00 €
7. Rasensarggrabstätte mit Pflanzfläche:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.550,00 €
  - b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 85,00 €
8. Gemeinschaftsanlage unter Bäumen:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 930,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung (Mo – Fr bis 14 Uhr): 480,00 €
2. für eine Erdbestattung (Mo – Fr ab 14 Uhr): 650,00 €
3. für eine Erdbestattung am Samstag: 650,00 €
4. für eine Urnenbestattung 120,00 €
5. für eine Urnenbestattung am Samstag: 150,00 €
7. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 100,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
3. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €

### IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- a) Normale Nutzungsdauer (ca. 30 Minuten): 210,00 €
- b) Kurze Nutzungsdauer (max. 10 Minuten): 70,00 €

### V. Sonstige Gebühren:

1. Bei Umwandlung von Grabstätten in Rasengrabstätten:
  - a) Abräumen der Anpflanzung und Raseneinsaat wird nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet
  - b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist - für jedes Jahr der Pflege - je Grabstelle - : 55,00 €

#### § 2

#### Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Hänigsen, den 27.10.2022

Der Kirchenvorstand:  
gez. Brandes                      L. S.                      gez. Oppermann  
Vorsitzende                                           Kirchenvorsteher

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 08.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage L. S.  
gez. Bergmann  
Bevollmächtigte des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 616-46451**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---